

KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN

CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX

GESCHÄFTSORDNUNG

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 der Vereinbarung über die Konferenz der Kantonsregierungen vom 8. Oktober 1993¹ (KdK-Vereinbarung) erlässt die Plenarversammlung vom 20. März 2009 folgende Geschäftsordnung:

Art. 1 Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten und des Leitenden Ausschusses (Konkretisierung Art. 5 und 6 der KdK-Vereinbarung)

¹Bei den Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten und des Leitenden Ausschusses berücksichtigt die Plenarversammlung die verschiedenen Landesteile und Sprachregionen angemessen.

²Anspruch auf Vertretung im Leitenden Ausschuss haben die französischsprachige (mindestens zwei Sitze), die italienischsprachige und die rätoromanische Schweiz, die Ost-, die Nordwest- und die Zentralschweiz sowie die Kantone Bern und Zürich.

³Der Leitende Ausschuss besteht in der Regel aus neun Mitgliedern. Er kann aus Gründen einer besseren Ausgewogenheit unter den Politikbereichen ausnahmsweise auf maximal elf Mitglieder erhöht werden. Bei anstehenden Wiederwahlen wird geprüft, ob die Notwendigkeit der Erweiterung weiterhin gegeben ist.

⁴Für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Leitenden Ausschusses gilt eine Amtszeitbeschränkung von 4 Jahren. Die Vertreterinnen oder Vertreter der italienischsprachigen und rätoromanischen Schweiz sowie der Kantone Bern und Zürich sind von der Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Leitenden Ausschusses ausgenommen.

Art. 2 Beratung, Beschlussfassung und Stellungnahmen (Konkretisierung der Art. 9 und 10 der KdK-Vereinbarung)

¹Die Plenarversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Vorbehalten bleiben Stellungnahmen der KdK, die nach Art. 10 Abs. 1 der KdK-Vereinbarung die Zustimmung von achtzehn Kantonsregierungen erfordern.

²Liegen der Plenarversammlung vorgängig eingereichte schriftliche Positionen vor, können diese bei der Beschlussfassung mitberücksichtigt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Plenarversammlung, wie die schriftlichen Stellungnahmen zu berücksichtigen sind.

³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

⁴Bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Präsidentin oder der Präsident die Verabschiedung von Beschlüssen und Stellungnahmen der KdK ausnahmsweise auf dem Zirkularweg anordnen.

Art. 3 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die Plenarversammlung in Kraft.

¹ Stand am 24. März 2006